

Presse-Information

Bochum, 9. Januar 2023

Jobcenter Bochum: Kunden müssen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung weiterhin vorlegen

Jobcenter sind nicht zu elektronischem Abruf berechtigt

Arbeitnehmer müssen seit dem 1. Januar 2023 keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes vorlegen, wenn sie krank sind. Der Arbeitgeber ruft die Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch direkt bei den Krankenkassen ab. Für Jobcenter-Kunden gilt diese Neuerung nicht. Sie müssen weiterhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) im Krankheitsfall oder bei Arbeitsunfähigkeit im Jobcenter vorlegen.

Die Jobcenter sind gesetzlich vorerst nicht berechtigt, eine AUB elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen. Daher müssen alle Kunden bis auf Weiteres im Krankheitsfall die ausgedruckte AUB, den „Gelben Schein“, aktiv bei ihrem Arzt einfordern und im Jobcenter einreichen. Das kann sowohl in Papierform erfolgen als auch elektronisch über [jobcenter.digital](https://www.jobcenter.digital). Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen müssen ihre AUB dem Maßnahme- oder Bildungsträger vorlegen.